



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

BESTÄTIGUNGSVERMERK

VARTA Micro Production GmbH
Nördlingen

Bilanz der VARTA Micro Production GmbH, Nördlingen
zum 31.12.2020
Amtsgerichts Augsburg (HRB 32477)

AKTIVA		31.12.2020	31.12.2019
		€	€
A.	Anlagevermögen:	299.842.739	56.038.142
I.	Sachanlagen	299.842.739	56.038.142
	1. immaterielle Vermögensgegenstände	15.387	0
	2. technische Anlagen und Maschinen	172.578.990	24.949.176
	3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.417.951	1.259.813
	4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	117.830.412	29.829.153
B.	Umlaufvermögen	20.364.341	20.862.826
I.	Vorräte	9.466.002	9.004.260
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.703.438	2.846.866
	2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	4.341.629	4.693.680
	3. fertige Erzeugnisse und Waren	420.934	1.463.714
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.710.244	11.796.430
	1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.522.171	11.770.143
	2. sonstige Vermögensgegenstände	188.073	26.287
III.	Guthaben bei Kreditinstituten	188.095	62.136
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.171.790	6.968
D.	Aktive latente Steuern	74.065	5.159
Bilanzsumme		321.452.934	76.913.095
PASSIVA		31.12.2020	31.12.2019
		€	€
A.	Eigenkapital	4.253.529	195.406
I.	Gezeichnetes Kapital	100.000	100.000
II.	Gewinnvortrag	95.406	-883.229
III.	Jahresüberschuss	4.058.124	978.635
B.	Rückstellungen	5.348.352	1.473.229
	1. Steuerrückstellungen	1.808.104	57.143
	2. sonstige Rückstellungen	3.540.248	1.416.086
C.	Verbindlichkeiten	311.621.556	75.221.734
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.182.382	15.487.981
	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	283.464.475	59.505.070
	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	279.285.011	58.825.969
	3. sonstige Verbindlichkeiten,	1.974.699	228.683
	davon aus Steuern	455.226	228.653
D.	Passive latente Steuern	229.497	22.726
Bilanzsumme		321.452.934	76.913.095

Gewinn- und Verlustrechnung der VARTA Micro Production GmbH, Nördlingen
für das Geschäftsjahr 01.01. - 31.12.2020
Amtsgerichts Augsburg (HRB 32477)

	01.01.2020- 31.12.2020	01.01.2019- 31.12.2019
	€	€
1 Umsatzerlöse	+ 156.723.769	+ 57.004.520
2 Verminderung (i. Vj. Erhöhung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 294.850	+ 4.304.812
Gesamtleistung	+ 156.428.918	+ 61.309.332
3 Sonstige betriebliche Erträge	+ 2.259.985	+ 242.379
davon Erträge aus Währungskursgewinnen	2.133.829	241.862
4 Materialaufwand	- 80.293.871	- 45.193.237
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	65.650.604	41.948.658
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.643.267	3.244.579
5 Personalaufwand	- 34.685.118	- 10.781.161
a) Löhne und Gehälter	29.280.623	9.098.894
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	5.404.495	1.682.267
6 Abschreibungen	- 18.839.765	- 551.738
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	18.839.765	551.738
7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 13.351.729	- 2.963.599
davon Aufwendungen aus Währungskursverlusten	1.077.950	141.131
8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 5.557.781	- 653.448
davon an verbundene Unternehmen	5.557.308	653.448
9 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 1.888.826	- 425.445
10 Ergebnis nach Steuern	+ 4.071.812	+ 983.083
11 sonst. Steuern	- 13.688	- 4.448
12 Jahresüberschuss	+ 4.058.124	+ 978.635

Nördlingen, den 26. April 2021

VARTA Micro Production GmbH

Die Geschäftsführung

Herbert Schein

Armin Hessenberger

Rainer Hald

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VARTA Micro Production GmbH, Nördlingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der VARTA Micro Production GmbH, Nördlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung war der Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Mutterunternehmens sowie der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Mutterunternehmens

mens nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Bekanntmachung eingereicht, jedoch noch nicht bekannt gemacht.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 26. April 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Cheung
Wirtschaftsprüfer

Bauer
Wirtschaftsprüfer